

Umsetzung RED III in nationales Recht (RFNBO-Quote für die Industrie)

EXECUTIVE SUMMARY

Die EU-Richtlinie Renewable Energy Directive (RED III) ist am 20. November 2023 in Kraft getreten. Sie sieht detaillierte Quoten für den Einsatz von erneuerbaren Brennstoffen nicht biogenen Ursprungs (Renewable Fuels of Non-Biological Origin, RFNBO) vor, wozu grüner Wasserstoff und dessen Derivate zählen. Für die Industrie ist erstmals eine Industrieunterquote für Wasserstoff mit RFNBO-Qualität festgelegt worden. Der RFNBO-Anteil am industriellen Wasserstoffverbrauch soll bis 2030 bei 42 % und bis 2035 bei 60 % liegen.

Um die Erfüllung der vorgesehenen RFNBO-Quote zu ermöglichen, benennt der Nationale Wasserstoffrat (NWR) konkrete Handlungsempfehlungen für die Umsetzung der RED III in nationales Recht. Aus Sicht des NWR ist die RFNBO-Quote bereits sehr ambitioniert. Um Überforderungen zu vermeiden, sollte die Verantwortung für die Quotenerfüllung beim Mitgliedstaat und nicht auf Ebene einzelner Branchen oder gar Unternehmen angesetzt werden. Zur Erreichung der Quote empfiehlt der NWR vielmehr, einen kohärenten Förderrahmen für RFNBO-Anwendungen zu schaffen sowie die RFNBO-Verfügbarkeit und die Anbindung an die Wasserstoffinfrastruktur für die Industrie sicherzustellen. Zudem sollten die vorgesehenen Ausnahmeregeln für Zwischen- und Nebenprodukte genutzt und Monitoring- sowie Berichtspflichten der Unternehmen bürokratiearm gestaltet werden.

AUSGANGSLAGE

Am 20. November 2023 ist die Novelle der Renewable Energy Directive der EU (RED III) in Kraft getreten. Ziel der Richtlinie ist es, die Energiewende in der EU zu beschleunigen und den grünen Wasserstoffeinsatz außerhalb des Energiesektors stärker anzureizen. Das Ambitionsniveau für den Einsatz erneuerbarer Energie (EE) wurde deutlich angehoben. Bis 2030 soll der EE-Anteil am Bruttoendenergieverbrauch der EU bei mindestens 42,5 % liegen; angestrebt werden 45 % (Art. 3). Insbesondere werden detaillierte, sektorspezifische Quoten für den Einsatz von erneuerbarer Energie und erneuerbaren Brennstoffen nicht biogenen Ursprungs (Renewable Fuels of Non-Biological Origin, RFNBO) eingeführt, wozu grüner Wasserstoff und dessen Derivate zählen.

Für die Industrie ist in Artikel 22a der RED III ein indikatives Ziel zur Steigerung der EE-Nutzung um mindestens 1,6 % pro Jahr als Durchschnitt von 2021 bis 2025 und von 2026 bis 2030 formuliert worden.

Als regulatorischer Anker für die Allokation von grünem Wasserstoff in der Industrie ist zudem erstmals eine Industrieunterquote für energetisch und nicht energetisch genutzten Wasserstoff mit RFNBO-Qualität festgelegt worden. Bis 2030 soll der Anteil am industriellen Wasserstoffverbrauch bei 42 % liegen, bis 2035 bei 60 %. Vom Nenner der Quote ausgenommen ist Wasserstoff, der als Nebenprodukt erzeugt wird, als Zwischenprodukt in der Kraftstoffherstellung eingesetzt wird oder zur Dekarbonisierung industrieller Restgase dient. Die Mitgliedstaaten der EU müssen diese Vorgaben binnen 18 Monaten in nationales Recht übertragen.

Bei der nationalen Umsetzung der RED III ist nun zu klären, wie diese Zielgröße erreicht werden kann. Dabei muss sichergestellt werden, dass bei der Umsetzung der Industriequote in der Wechselwirkung mit weiteren Regularien keine unbeabsichtigten Fehlanreize gesetzt werden, die den Wasserstoffhochlauf in der Industrie – entgegen dem eigentlichen Ziel der Regulierung – sogar hemmen könnten. Von höchster Relevanz ist dabei die Erfüllungsebene der RFNBO-Quote. Weitere Fragestellungen beziehen sich auf die RFNBO-Verfügbarkeit und die Anbindung an die Wasserstoffinfrastruktur für die Industrie, die Ausgestaltung von Ausnahmetatbeständen und dabei insbesondere die Definition von Neben- und Zwischenprodukten, Monitoring- und Berichtspflichten der Industrie sowie die Rolle von kohlenstoffarmem Wasserstoff, der in Form von blauem, türkisem und orangem Wasserstoff als Erfüllungsoption in der Nationalen Wasserstoffstrategie zur Förderung vorgesehen ist, in der RED III jedoch nicht auf die Quote angerechnet werden kann. Eine zeitnahe Klärung und Umsetzung schafft Planungssicherheit und verhindert, dass Investitionen in die Transformation verzögert getätigt oder Prozesse in andere Wettbewerbsregionen außerhalb von Europa verlagert werden. Auch innerhalb der EU können Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedliche nationale Umsetzungen entstehen.

ERREICHBARKEIT DER INDUSTRIEUNTERQUOTE

Solange der erneuerbare Wasserstoff knapp ist, ist die Festlegung von Nutzungsquoten mit der grundlegenden Herausforderung verbunden, dass diese ambitioniert, aber erreichbar sein müssen. Der Nationale Wasserstoffrat hatte sich in seiner letzten Stellungnahme zur RED III im Dezember 2021¹ für einen Anteil von 30 % RFNBO am Industrieverbrauch ausgesprochen, da sich bei steigendem Wasserstoffbedarf im Industriesektor zusätzlich zu den Kosten der Prozessumstellung auch die Kosten für die Erfüllung der Verpflichtung erhöhen. Eine zu ambitionierte Quote kann daher bei fehlender Verfügbarkeit oder zu hohen Wasserstoffpreisen zu einer Deckelung der industriellen Produktion führen und damit die Transformationsschritte in industriellen Anwendungen von Wasserstoff sogar verlangsamen oder verhindern.

Heute ist die Chemie der größte industrielle Nutzer von Wasserstoff (ca. 1,1 Mio. t bzw. 36 TWh pro Jahr), der den Ausgangspunkt wichtiger chemischer Wertschöpfungsketten bildet. Im Zuge der Transformation wird der Wasserstoffbedarf aller energieintensiven Industrien jedoch deutlich anwachsen. Zusätzlich zu der derzeit vor allem stofflichen Nutzung in der Chemie (z. B. Ammoniak- und Methanolproduktion) oder der Nutzung als Neben- bzw. Koppelprodukt kommen bis 2035 in der Chemie als auch in weiteren Branchen neue Anwendungsfelder hinzu. Vor allem in der Stahlindustrie werden bereits in der zweiten Hälfte dieses Jahrzehnts signifikante Mengen an klimaneutralem Wasserstoff im Zuge der Umstellung auf das wasserstoffbasierte Verfahren der Direktreduktion benötigt. Für 2030 wird der Bedarf der Stahlindustrie – bei einer DRI-Kapazität von 14 bis 15 Mio. t – auf bis zu 28 TWh geschätzt.

¹ NWR-Stellungnahme „Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED)“ vom 15. Dezember 2021.

Wasserstoff in der Industrie (Verbräuche in TWh/Mio. t H₂ pro Jahr)

- ◆ Aktueller Bedarf an grauem Wasserstoff in der Chemieindustrie: ca. 36 TWh/1,1 Mio. t H₂
- ◆ Prognostizierter Bedarf in der Industrie: bis zu 70 TWh/2,1 Mio. t H₂ (im Jahr 2030)
- ◆ Prognostizierter Bedarf in der Industrie: bis zu 175 TWh/5,3 Mio. t H₂ (im Jahr 2035)

Insgesamt steigt der Wasserstoffbedarf der Industrie im Jahr 2030 – legt man die Schätzung des Nationalen Wasserstoffrats vom Februar 2023 zugrunde – auf bis zu 70 TWh (einschließlich der Raffinerien).² Durch den – vor allem aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und der noch notwendigen Technologieentwicklung erst in den 2030er-Jahren anlaufenden – Einsatz von emissionsarmen Wasserstoffen in der Chemieindustrie verteilt sich der erste Einsatz von klimaneutralem Wasserstoff insbesondere auf die Stahlindustrie, Raffinerien und einzelne weitere Prozessindustrien wie Papier und Glas mit einem Gesamtbedarf von 34 TWh und damit etwa 48 % des insgesamt in der Industrie eingesetzten Wasserstoffs.

Die Industriequote mit einem Anteil von 42 % erneuerbarer Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs (RFNBO) am gesamten in der Industrie verwendeten Wasserstoff ist somit zwar möglich, aber an folgende restriktive Voraussetzungen gebunden. Ihre Erreichung erfordert einerseits die nahezu vollständige Ausschöpfung der Transformationspotenziale der Wasserstoff nutzenden Industrien bis 2030 sowie einen raschen Hochlauf des grünen Wasserstoffangebots, das zugleich mit dem daraus resultierenden Bedarf Schritt halten muss. So wäre insbesondere erforderlich, dass die Umstellung von bis zu 15 Mio. t Primärstahl auf wasserstoffbasierte Direktreduktion bis 2030 gelingt und Erdgas schon vollständig durch Wasserstoff ersetzt wird. Selbst unter diesen günstigen Bedingungen wäre die Quote jedoch nur dann erreichbar, wenn neben dem Einsatz von grünem Wasserstoff auch andere Formen von emissionsarmem bzw. klimaneutralem Wasserstoff angerechnet werden können.³

Umgekehrt gerät die Realisierung der Quote zunehmend außer Reichweite, wenn blauer Wasserstoff, der im Hochlauf in der Industrie eine zentrale Rolle spielt, den Nenner der Quote vergrößert und damit ihren Ambitionsgrad erhöht. Auch vor diesem Hintergrund (der Inflationierung des Nenners durch die fehlende Anerkennung von blauen und anderen Formen von emissionsarmem Wasserstoff) empfiehlt es sich, in der nationalen Umsetzung der Industriequote die vorgesehenen Möglichkeiten, Zwischen- und Nebenprodukte auszunehmen, möglichst weitgehend auszuschöpfen.

Schätzungen des Nationalen Wasserstoffrats zeigen auf, dass sich der Bedarf an Wasserstoff in der Industrie (einschließlich Raffinerien) zwischen 2030 und 2035 noch einmal deutlich erhöht: von 70–75 TWh in 2030 auf dann etwa 175 TWh. Ohne Ausschöpfung der vorgesehenen (und unten detailliert aufgeführten) Ausnahmetatbestände würde sich damit der zur Erfüllung der Quote notwendige RFNBO von etwa 30 auf ca. 100 TWh erhöhen bzw. mehr als verdreifachen. Die Herausforderung der Quotenerfüllung wird sich somit bis 2035 noch weiter vergrößern.

² Aktualisierte Schätzungen des Nationalen Wasserstoffrats für die industriellen Anwendungen deuten auf einen Bedarf in Höhe von 75 TWh für das Jahr 2030 hin, basierend auf einer höheren Nachfrage in der Glas- und insbesondere der Papierindustrie.

³ Siehe auch das Sondervotum von Klima-Allianz Deutschland und Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) am Ende des Dokuments.

RFNBO-QUOTE AUF MITGLIEDSTAATLICHER EBENE UMSETZEN

In Analogie zu den Beschlüssen des europäischen Gesetzgebers empfiehlt auch der Nationale Wasserstoffrat nachdrücklich, dass die Verantwortung für die Quotenerfüllung beim Mitgliedstaat liegt und nicht auf der Ebene einzelner Branchen oder Unternehmen angesetzt wird.

Dies ergibt sich bereits dadurch, dass die Unternehmen selbst nur einen sehr beschränkten Einfluss auf die tatsächliche Wasserstoffverfügbarkeit an ihren Standorten oder gar den Infrastruktur- und EE-Ausbau bis 2030 bzw. bis 2035 haben. So sehen aktuelle Planungen des Kernnetzes vor, dass maßgebliche Netzabschnitte zwischen 2030 und 2032 fertiggestellt werden. Es wäre daher nicht sachgerecht, Unternehmen unmittelbar zu einer Quotenerfüllung zu verpflichten, die die RFNBO-Quote letztlich aufgrund externer Faktoren nicht erfüllen können. Hinzu kommt, dass im Rahmen des bereits auf den Weg gebrachten Förderinstrumentariums wie etwa der IPCEI/KUEBILL-Förderprojekte und Klimaschutzverträge die Unternehmen schon Auflagen zu einem steigenden Anteil an grünem Wasserstoff unterliegen und weitere Mengenvorschriften deshalb mit der Gefahr der Doppelregulierung verbunden wären.

Vor allem aber würde eine Quote, die Unternehmen, Branchen oder die Industrie als Ganzes zum Einsatz von grünem Wasserstoff verpflichtet, Wasserstoffanwendungen noch weiter verteuern. Dies gilt umso mehr, je geringer die Verfügbarkeit und je größer mögliche Nutzungskonkurrenzen sind. Zwar wäre denkbar, dass durch eine Quotenvorgabe Prozesse und Technologien auf Basis von grünem Wasserstoff zur Quotenerfüllung priorisiert bzw. vorgezogen werden. Sofern diese jedoch nicht kosteneffizient sind oder eine ausreichende Verfügbarkeit nicht gesichert ist, dürften die Investitionen unterbleiben. Die Folgen wären dann insbesondere in der Grundstoffindustrie ein Investitionsstopp sowie die Schließung und Verlagerung von wasserstoffintensiven Anlagen. Unterbliebene Investitionen in einigen Branchen würden dann wiederum die Last und Kosten der Quotenerfüllung in anderen Industrien erhöhen und entsprechend negative Anreizwirkungen entfalten.

Eine auf Branchen- oder Unternehmensebene angesetzte RFNBO-Quote wäre auch deshalb nicht zielführend, weil hierdurch Investitionen in emissionsarme Wasserstoffanwendungen (vor allem blauer und türkiser Wasserstoff) erheblich erschwert werden. Damit würde dem Ziel der Fortschreibung der Nationalen Wasserstoffstrategie (NWS) – neben grünem Wasserstoff im Rahmen des Markthochlaufs auch die Nutzung von kohlenstoffarmem blauem, türkischem und orangem Wasserstoff zu ermöglichen, um den Wasserstoffhochlauf zu beschleunigen – entgegengewirkt. Die Einsatzmöglichkeiten dieser kohlenstoffarmen Wasserstoffformen werden durch die Vorgaben der RED III bereits infrage gestellt. Die Anwendung einer ambitionierten Industriequote auf grünen Wasserstoff auf Unternehmensebene würde diese Wasserstoffformen zusätzlich benachteiligen. Auch hierdurch könnten sich Nutzungsrivalitäten um knappen grünen Wasserstoff weiter verschärfen.

KOHÄRENTER FÖRDERRAHMEN ALS VORAUSSETZUNG FÜR DIE QUOTENERFÜLLUNG

Aus Sicht des Nationalen Wasserstoffrats sollte das durch die RFNBO-Quote verfolgte Regulierungsziel durch einen kohärenten Förderrahmen für den Einsatz von grünem Wasserstoff bzw. RFNBO in der Industrie und durch eine pragmatische Umsetzung auf nationaler Ebene erreicht werden. Dazu zählen einerseits die Fördermaßnahmen, die bereits umgesetzt sind bzw. zeitnah zur Anwendung kommen, wie die Förderung im Rahmen der IPCEI-Projekte, die Klimaschutzverträge und von H2Global garantierte Wasserstoffmengen zu wettbewerbsfähigen Preisen. Vor allem bei den Klimaschutzverträgen

als zentralem Instrument zur Erreichung der RFNBO-Quote ist darauf zu achten, dass sie neben dem industriellen Mittelstand auch von Industrien mit großem Potenzial an H₂-Nachfrage und großem CO₂-Reduktionspotenzial genutzt werden können. Dies gilt auch mit Blick auf Projekte, die erst in den späten 2020er- bzw. Anfang der 2030er-Jahre realisiert werden können.

Der Nationale Wasserstoffrat empfiehlt, dass bestehende Förderinstrumentarium zeitnah durch eine nachfrageseitige Flankierung für wasserstoffbasierte Produkte zu ergänzen. Dazu zählen die Vorlage eines Konzepts für grüne Leitmärkte, die Einführung einer Kennzeichnung für klimafreundliche Grundstoffe und die Ausrichtung der öffentlichen Beschaffung auf nachhaltige Produkte. Der Nationale Wasserstoffrat spricht sich zudem dafür aus, bestehende Lücken im Fördersystem angemessen zu adressieren. Dies betrifft die Notwendigkeit, über staatliche Absicherungsmechanismen Ausfallrisiken zu minimieren und damit für Erstnutzer den Abschluss langfristiger Bezugsverträge zu ermöglichen.

RFNBO-VERFÜGBARKEIT UND INFRASTRUKTURANBINDUNG SICHERN

Die Verfügbarkeit des grünen Wasserstoffs ist maßgeblich geprägt durch den europäischen Rechtsrahmen (delegierter Rechtsakt zu RED II Art. 27 und deutsche Umsetzung in der 37. BImSchV), wonach für die Anerkennung von grünem Wasserstoff („Grünstromkriterien“) mit Vorgaben zur Additionalität und geografischen und zeitlichen Korrelation vergleichsweise restriktive Kriterien gelten, welche daher die Erfüllung der Quote erschweren.

Kohlenstoffarmer Wasserstoff ist derweil nicht auf die Unterquoten anrechenbar. Die Anwendung von blauem Wasserstoff in der Industrie spielt aber eine wichtige Rolle in der Bedarfsdeckung, insbesondere in der Hochlaufphase bis 2035. Der Nationale Wasserstoffrat empfiehlt, bei der nächsten Änderung der RED III eine zeitlich befristete Ausweitung des Geltungsbereichs der Industriequote auch auf weitere emissionsarme Energieträger (die auch unter Berücksichtigung der Vorketten nachweislich emissionsarm sind) bzw. eine Neuformulierung der Quote in Betracht zu ziehen.⁴ Andernfalls drohen Zielverfehlungen, die die Glaubwürdigkeit der vorgesehenen Quoten insgesamt untergraben können.

Neben der Verfügbarkeit von Wasserstoff und dessen Derivaten ist die Anbindung an die erforderlichen Infrastrukturen von essenzieller Bedeutung. Hier ist insbesondere das Wasserstoffkernnetz zu nennen, welches einen Großteil der Standorte und der Wasserstoffnachfrage in 2032 abdecken soll. Für eine kosteneffiziente Anbindung an das Kernnetz sollte die Priorität auf bestehenden Gasleitungen sowohl im Fernleitungs- als auch im Verteilnetz und deren Umstellung auf Wasserstoff liegen. Als weitere Verteiloptionen für Wasserstoff bzw. Wasserstoffderivate kann der Transport über die Schiene, Wasserstraßen oder entsprechende Produktpipelines genannt werden. Zusammenfassend ist sicherzustellen, dass alle erforderlichen Infrastrukturen bzw. Verteiloptionen insgesamt die resultierende Nachfrage decken können.

ZWISCHEN- UND NEBENPRODUKTE KLAR DEFINIEREN

Um die Ausnahmeregelungen des Quotennenners in Artikel 22a RED III vollständig zu nutzen, empfiehlt der Nationale Wasserstoffrat im Austausch mit der Industrie die Begrifflichkeiten von Neben- und Zwischenprodukten klar zu definieren und relevante Prozesse, in denen Wasserstoff als Neben- oder Zwischenprodukt eingesetzt wird, zu erfassen.

⁴ Siehe Fußnote 3.

Als Grundlage für die rechtliche Definition des Begriffs „Nebenprodukt“ sollte sich an bestehenden Regelwerken orientiert werden, wie beispielsweise § 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), der auf Artikel 5 der Waste Framework Directive der EU (Richtlinie 2008/98/EG) basiert. Wasserstoff, der diese Kriterien erfüllt, sollte von der Quote ausgenommen werden. Für die Anrechnung in den betroffenen Branchen und die Umsetzbarkeit der Industrieunterquote ist dabei eine eindeutige Auslegung entscheidend. Insbesondere müssen die Besonderheiten der jeweiligen Produktionsprozesse der betroffenen Branchen berücksichtigt werden, wie z. B. Verbundproduktionen, in denen eine Substituierbarkeit von Wasserstoff als Nebenprodukt nur schwer möglich ist.

So fällt beispielsweise ein signifikanter Anteil des heute in der Chemie eingesetzten Wasserstoffs als Neben- oder Kuppelprodukt an, der nicht ohne erhebliche Prozessumstellungen durch RFNBO substituiert werden kann. Dazu zählt etwa Wasserstoff, der in Steamcrackern, bei der Herstellung von Synthesegasen oder in der Chlor-Alkali-Elektrolyse anfällt. Weitere Anwendungsfälle gibt es in der Petro- sowie der Spezialchemie. Die Definition von Nebenprodukten im Rahmen der RED III ist daher für die chemische Industrie erfolgskritisch.

MONITORING BÜROKRATIEARM GESTALTEN

Aus Sicht des Nationalen Wasserstoffrats sollte das Monitoringsystem im Rahmen einer mitgliedstaatlichen Umsetzung der Quote die Kernanliegen (Additionalität etc.) gewährleisten und gleichzeitig praxistauglich und bürokratiearm gestaltet sein. Mögliche Berichtspflichten der Unternehmen sollten auf ein Mindestmaß reduziert werden, denn die bürokratischen Belastungen der Transformation sind bereits jetzt sehr hoch. Ein hoher administrativer Mehraufwand für betroffene Unternehmen, der der geplanten allgemeinen Bürokratieentlastung der Industrie entgegensteht, muss vermieden werden. Mit Blick auf die Verwendungsnachweise der Abnehmer sollte daher ein Nachweissystem mit möglichst geringen Monitoring- und Berichtspflichten eingeführt werden. Bezüglich des einzuführenden Massenbilanzierungssystems nach Art. 30 (1) RED III empfiehlt der Nationale Wasserstoffrat, den Bilanzierungszeitraum möglichst umfangreich zu gestalten, um mögliche Lieferengpässe zu Beginn des Hochlaufs auffangen zu können. Sensible Angaben, die Rückschlüsse auf individuelle Produktionskosten und -mengen zulassen, sollten als Geschäftsgeheimnisse von etwaigen Berichtspflichten ausgenommen sein und nicht veröffentlicht werden.

DER NATIONALE WASSERSTOFFRAT

Mit der Verabschiedung der Nationalen Wasserstoffstrategie hat die Bundesregierung am 10. Juni 2020 den Nationalen Wasserstoffrat berufen. Der Rat besteht aus 26 hochrangigen Expertinnen und Experten der Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft, die nicht Teil der öffentlichen Verwaltung sind. Die Mitglieder des Wasserstoffrats verfügen über Expertise in den Bereichen Erzeugung, Forschung und Innovation, Dekarbonisierung von Industrie, Verkehr und Gebäude/Wärme, Infrastruktur, internationale Partnerschaften sowie Klima und Nachhaltigkeit. Der Nationale Wasserstoffrat wird geleitet durch Katherina Reiche, Parlamentarische Staatssekretärin a. D.

Aufgabe des Nationalen Wasserstoffrats ist es, den Staatssekretärsausschuss für Wasserstoff durch Vorschläge und Handlungsempfehlungen bei der Umsetzung und Weiterentwicklung der Wasserstoffstrategie zu beraten und zu unterstützen.

◆ Kontakt: info@leitstelle-nws.de, www.wasserstoffrat.de

ANHANG

SONDERVOTUM VON DR. CHRISTIANE AVERBECK (KLIMA-ALLIANZ DEUTSCHLAND) UND VERENA GRAICHEN (BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND – BUND)

Die Klimaarchitektur der EU basiert auf einer bewährten Zieltrias: dem Treibhausgasreduktionsziel, dem Ziel zum Ausbau der erneuerbaren Energie und dem Energieeffizienzziel. Die Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen bzw. RED (Richtlinie (EU) 2018/2001, in der geänderten Fassung vom 18.10.2023) hat nicht nur zum Ziel Emissionen zu senken, sondern auch die Abhängigkeit von eingeführten fossilen Brennstoffen zu verringern und faire und erschwingliche Preise für die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie Unternehmen in allen Wirtschaftszweigen zu fördern. Vor dem Hintergrund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine wurde das Ziel zum Ausbau der erneuerbaren Energien im Vergleich zum Kommissionsvorschlag angehoben, um im Rahmen des REPowerEU-Plans die EU deutlich vor 2030 von fossilen Brennstoffen aus Russland unabhängig zu machen.

Blauer Wasserstoff wird unter Verwendung von fossilem Erdgas hergestellt, deswegen ist er zu Recht nicht in der RED enthalten und sollte auch nicht aufgenommen werden. Die Richtlinie erstreckt sich über alle Sektoren und soll sowohl den Ausbau der Erzeugung von erneuerbaren Energien als auch deren Nutzung (Elektrifizierung) voranbringen. Die Quote für erneuerbaren Wasserstoff in der Industrie ist nur ein Teilbereich der Richtlinie und sollte deswegen nicht dazu führen, die klare Fokussierung des Politikinstrumentes auf erneuerbare Energien aufzuweichen. Wenn die Industriequote für erneuerbaren Wasserstoff in der jetzigen Definition als nicht erreichbar bewertet wird, sollte neben der Intensivierung der Unterstützung des Hochlaufs des grünen Wasserstoffs die Definition der Quote angepasst werden, statt Energieträger basierend auf fossilen Energien aufzunehmen.